

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 38		FREITAG, DEN 18. JULI	2014
Tag	Inhalt		Seite
8. 7. 2014	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Lärmschutzgesetzes		293
	2129-3		
8. 7. 2014	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes		294
	2139-1		
8. 7. 2014	Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes		295
	860-9		
15. 7. 2014	Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung		296
	800-22-3		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Lärmschutzgesetzes Vom 8. Juli 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In Teil 1 des Hamburgischen Lärmschutzgesetzes vom 30. November 2010 (HmbGVBl. S. 621) wird hinter § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Geräusche durch Sport

Durch Sport hervorgerufene Geräusche sind notwendige Ausdrucksform und Begleiterscheinung sportlicher Betätigung, die nicht generell unterdrückt oder beschränkt wer-

den können. Sie sind daher als selbstverständlicher Ausdruck der freien Entfaltung der Persönlichkeit hinzunehmen und grundsätzlich verträglich mit anderen Nutzungen, insbesondere in Wohngebieten. Die Rücksichtnahme auf andere, insbesondere Anwohnerinnen und Anwohner, obliegt den Sporttreibenden in eigener Verantwortung. Hierbei sind die Tageszeit, Dauer und Intensität der Geräuscheinwirkung sowie die bisherige Geräuschbelastung zu berücksichtigen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 2014.

Der Senat

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes**

Vom 8. Juli 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes

Das Hamburgische Architektengesetz vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 261), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)“ ersetzt und die Textstelle „Nummer 6“ gestrichen.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Nummer 2 werden jeweils hinter dem Wort „Partnerschaftsgesellschaft“ die Wörter „und einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ eingefügt.
- 2.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 2.2.1 Hinter Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert am 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386), wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach den Vorgaben der Sätze 2 und 3 unterhalten und die Mindestversicherungssumme mit der Zahl der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, die nicht Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind, vielfacht ist.“

- 2.2.2 Im neuen Satz 6 wird die Textstelle „§ 158c Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl. III 7632-1), zuletzt geändert am 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3102, 3106)“ durch die Textstelle „§ 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert am 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642, 3661)“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- 3.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Partnerschaftsgesellschaften“ die Wörter „und Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung“ eingefügt.

- 3.2 In Satz 2 werden die Wörter „Die Partnerschaftsgesellschaft kann“ durch die Wörter „Partnerschaftsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung können“ ersetzt.

4. In § 19 Absatz 2 Nummer 5 wird die Textstelle „§ 158c Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“ durch die Textstelle „§ 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes“ ersetzt.

§ 2

Umsetzung von EU-Richtlinien

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs auf Grund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. EU Nr. L 158 S. 368).

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 2014.

Der Senat

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes**

Vom 8. Juli 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 6. Juni 2014 (HmbGVBl. S. 207), wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Tageseinrichtungen“ ersetzt.
 - 1.2 In Absatz 2 wird das Wort „sollten“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
 - 1.3 In Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „und“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - 1.4 In Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 aufgehoben und stattdessen die folgenden Sätze angefügt: „In Tageseinrichtungen mit weniger als drei Gruppen sowie in Tageseinrichtungen ohne feste Gruppenstrukturen bilden die Sorgeberechtigten aller Kinder der Tageseinrichtung eine Elternversammlung. Für jeweils bis zu 25 der am 1. September betreuten Kinder werden eine Elternvertretung und mindestens eine Stellvertretung gewählt. Die Wahlen zu den Elternvertretungen und Stellvertretungen finden zwischen dem 1. September und 15. Oktober eines jeden Jahres mit Unterstützung der Tageseinrichtung statt. Die in einer Tageseinrichtung gewählten Elternvertretungen bilden deren Elternausschuss.“
 - 1.5 In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Die Elternvertretung und“ gestrichen. Das Wort „dienen“ wird durch das Wort „dient“ sowie das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Tageseinrichtungen“ ersetzt.
- 1.6 In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Sie vertreten“ durch die Wörter „Er vertritt“ sowie das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.
- 1.7 In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Die Elternvertretung und“ gestrichen und die Wörter „Elternausschuss werden“ durch die Wörter „Elternausschuss wird“ ersetzt. Das Wort „Einrichtung“ wird durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.
- 1.8 In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „Umfang“ durch die Wörter „des Umfangs“ ersetzt.
- 1.9 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „(5) Der Elternausschuss wählt spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Zudem wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselfternausschuss. Die Wahlen sind von der Tageseinrichtung zu unterstützen.“
2. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 2 wird das Wort „Kindertageseinrichtungen“ durch das Wort „Tageseinrichtungen“ ersetzt.
 - 2.2 In Satz 3 wird hinter den Wörtern „aus seiner Mitte“ die Textstelle „spätestens bis zum 15. November eines Jahres“ eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 2014.

Der Senat

Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung

Vom 15. Juli 2014

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Altenpflegegesetzes in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 13. März 2013 (BGBl. I S. 446), § 9b des Hamburgischen Gesetzes über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenten vom 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 554), geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 262), und § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in der Ausbildung in Berufen der Altenpflege und der Gesundheits- und Pflegeassistenten vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 44) wird verordnet:

§ 1

Die Hamburgische Altenpflegeumlageverordnung vom 16. April 2013 (HmbGVBl. S. 160) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt: „mit denen ein Ausbildungsvertrag besteht, der eine Ausbildungsvergütung im Sinne des § 1 vorsieht.“

1.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „teilstationäre“ die Textstelle „Einrichtungen, Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege“ eingefügt.

1.2.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1.2.2.1 In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.

1.2.2.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege: selbständig wirtschaftende Einrichtungen mit eigener Zulassung als Kurzzeitpflegeeinrichtung, die Leistungen im Sinne des § 42 SGB XI auf allen Plätzen ohne Leistungen im Sinne des § 43 SGB XI erbringen, und“.

1.2.2.3 Hinter Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. stationäre Einrichtungen: Einrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 43 SGB XI und im Einzelfall Leistungen im Sinne des § 42 SGB XI auf eingestreuten Plätzen erbringen,“.

1.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1.3.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1.3.1.1 In Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Hilfe zur Pflege nach“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt.

1.3.1.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege die Summe aller im Kalenderjahr erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne des § 42 SGB XI sowie aus Leistungen im Sinne des § 61 SGB XII,“.

1.3.1.3 Hinter Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. bei stationären Einrichtungen die Summe aller im Kalenderjahr erzielten Erträge aus Leistungen im

Sinne der §§ 42 und 43 SGB XI sowie aus Leistungen im Sinne des § 61 SGB XII,“.

1.3.2 In Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „Entgelte zur“ durch die Wörter „aus Entgelten für die“ ersetzt und hinter der Textstelle „SGB XI“ wird die Textstelle „und der Refinanzierung des Ausgleichsbetrags gemäß § 9 Absatz 1“ eingefügt.

1.3.3 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Für die Bestimmung der Erträge sind die Grundsätze der Bilanzierung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) insbesondere nach § 252 Absatz 1 Nummer 5 HGB, und der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751, 2755), maßgeblich. Soweit der Betreiber einer Einrichtung gemäß § 9 Absatz 1 oder 2 PBV von der Verpflichtung zur Bilanzierung befreit ist, bestimmen sich die Erträge nach dem aufgrund der geltenden Vorschriften erstellten jeweiligen Jahresabschluss.“

1.4 In Absatz 5 wird hinter dem Wort „teilstationären“ die Textstelle „Einrichtungen, Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „führt“ und das Wort „durchführen“ durch das Wort „durch“ ersetzt.

2.2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

2.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „für die Ermittlung der Ausgleichsbeträge oder der Höhe der Ausgleichszuweisungen sowie Zahlungsformulare“ durch die Textstelle „zur Erhebung der Daten gemäß § 5 Absätze 1 bis 5“ ersetzt und hinter dem Wort „sind“ werden die Wörter „und ein geeignetes Verfahren zur Datenübermittlung festlegen“ eingefügt.

2.2.2 In Satz 2 wird das Wort „Abwicklung“ durch das Wort „Erhebung“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

3.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

3.1.1.1 In Nummer 1 werden die Wörter „Anzahl der“ gestrichen.

3.1.1.2 Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

- „2. die geplanten Ausbildungsverhältnisse, deren Ausbildungsbeginn im Ausbildungsjahr, aber nach dem 15. September liegt, sofern der beliebigen Stelle ein Bestätigungsschreiben von der für die theoretische Ausbildung vorgesehenen Berufsschule vorgelegt wird, insbesondere mit dem Inhalt, dass die Berufsschule von dem Zustandekommen der geplanten Ausbildungsverhältnisse ausgeht,“.
- 3.1.1.3 Die bisherige Nummer 2 wird neue Nummer 3 und erhält folgende Fassung:
- „3. die für das jeweilige Ausbildungsjahr vorgesehenen Bruttovergütungen, einschließlich tariflicher Zulagen ohne Abschlussprämie, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge,“.
- 3.1.1.4 Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 4 bis 7.
- 3.1.1.5 In der neuen Nummer 7 wird hinter dem Wort „teilstationären“ die Textstelle „Einrichtungen, Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege“ eingefügt.
- 3.1.2 In Satz 3 wird die Textstelle „Nummer 5“ durch die Textstelle „Nummer 6“ ersetzt.
- 3.2 Hinter Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:
- „(2a) Die Betreiber der Einrichtungen melden der beliebigen Stelle erstmals bis spätestens zum 15. September 2014 und jeweils spätestens bis zum 15. September der folgenden Jahre die Anzahl der Ausbildungsplätze, die über die Anzahl der nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 gemeldeten Auszubildenden hinaus für das laufende erste Ausbildungsjahr angeboten und nicht besetzt wurden, getrennt nach Altenpflege und Gesundheits- und Pflegeassistenz.
- (2b) Im Ausnahmefall ist eine Korrektur der gemeldeten Daten im Einvernehmen mit der beliebigen Stelle bis einen Monat nach Meldeschluss gemäß Absatz 2 Satz 1 möglich (Ausschlussfrist).“
- 3.3 In Absatz 4 werden die Wörter „und war“ durch die Textstelle „, das noch nicht im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 geplant war, und ist“ ersetzt und die Textstelle „Nummern 1 und 2“ wird durch die Textstelle „Nummern 1, 3 und 4“ ersetzt.
- 3.4 In Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „der Auszubildenden“ durch die Textstelle „, einschließlich tariflicher Schichtzulagen ohne Abschlussprämie“ ersetzt.
- 3.5 In Absatz 6 wird die Textstelle „Umsatz nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 3, die Anzahl der Plätze nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 6“ durch die Textstelle „Umsatz nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 3, die Anzahl der Plätze nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7“ ersetzt.
- 3.6 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) Die beliebige Stelle kann gegenüber den Betreibern der Einrichtungen anordnen, unverzüglich Nachweise zu den nach den Absätzen 1 bis 5 gemeldeten Angaben oder für den Fall, dass meldepflichtige Angaben ganz oder teilweise nicht erfolgt sind, zu den zu meldenden Angaben vorzulegen.“
4. In § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 wird jeweils die Textstelle „Nummern 2 und 3“ durch die Textstelle „Nummern 3 und 4“ ersetzt.
5. In § 7 wird hinter dem Wort „teilstationären“ die Textstelle „Einrichtungen, Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege“ eingefügt und das Wort „drei“ wird durch das Wort „vier“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1 In Nummer 3 werden die Wörter „stationäre Einrichtung entfallende Anteil“ durch die Textstelle „Einrichtung der solitären Kurzzeitpflege nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 entfallende“ ersetzt und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- 6.1.2 Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. der auf die einzelne stationäre Einrichtung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 entfallende Ausgleichsbetrag bemisst sich nach dem Verhältnis ihrer Plätze nach dem Versorgungsvertrag zur Gesamtzahl der Plätze gemäß den jeweiligen Versorgungsverträgen in diesem Sektor.“
- 6.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „Nummer 5“ durch die Textstelle „Nummer 6“ ersetzt.
- 6.3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 6.3.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.3.1.1 Hinter dem Wort „teilstationären“ wird die Textstelle „Einrichtung, einer Einrichtung der solitären Kurzzeitpflege“ eingefügt.
- 6.3.1.2 Die Textstelle „Nummern 2 und 3“ wird durch die Textstelle „Nummern 2 bis 4“ und die Textstelle „Nummer 6“ wird durch die Textstelle „Nummer 7“ ersetzt.
- 6.3.2 In Satz 2 werden die Textstelle „Nummern 2 und 3“ durch die Textstelle „Nummern 2 bis 4“ und die Textstelle „Nummer 6“ durch die Textstelle „Nummer 7“ ersetzt.
7. In § 9 Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Abgabenschuld“ durch das Wort „Zahlungsschuld“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Wörtern „für die“ die Textstelle „nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 gemeldeten“ eingefügt und die Textstelle „, mit denen ein Ausbildungsvertrag besteht“ gestrichen.
- 8.2 In Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „Nummern 2 und 3“ durch die Textstelle „Nummern 3 und 4, soweit sie die Bruttovergütungen nach dem TVA-L Pflege in der jeweils für das abgeschlossene Ausbildungsjahr geltenden Fassung zuzüglich einem Aufschlag von 2 vom Hundert für die pauschale Berücksichtigung von Zulagen nicht überschreiten“ ersetzt.
9. Hinter § 10 wird folgender § 10a eingefügt:
- „§ 10a
Härteregelung
- In Fällen außergewöhnlicher Härte kann auf Antrag des Betreibers einer Einrichtung die beliebige Stelle Ansprüche gemäß § 9
1. ganz oder teilweise stunden, wenn deren Erfüllung bei Fälligkeit mit einer außergewöhnlichen Härte für den Betreiber der Einrichtung verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird, oder
 2. ganz oder zum Teil erlassen, wenn anders erhebliche wirtschaftliche Nachteile, die ausschließlich

- durch den Ausgleichs- oder vorläufigen Erstattungsbetrag verursacht werden, vom Betreiber der betroffenen Einrichtung nicht abgewendet werden können.
- Der Betreiber hat die Voraussetzungen der außergewöhnlichen Härte durch geeignete Unterlagen und Nachweise gegenüber der beliehenen Stelle glaubhaft zu machen.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „durchschnittlich zu gewährenden Bruttovergütungen“ durch die Textstelle „die Bruttovergütungen, einschließlich tariflicher Zulagen ohne Abschlussprämie,“ ersetzt.
- 10.2 In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Abgabenschulden“ durch das Wort „Zahlungsschulden“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- 11.1 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „kann“ ersetzt und hinter dem Wort „unterstützt“ wird das Wort „werden“ eingefügt.
- 11.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 11.2.1 In Satz 1 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt: „4. übrige Angaben nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 5 und Absätze 4 und 5.“
- 11.2.2 In Satz 4 wird die Textstelle „Nummern 2 und 3“ durch die Textstelle „Nummern 2 bis 4“ ersetzt.
12. In § 16 Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „3 und 5“ durch die Textstelle „4 und 6“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 15. Juli 2014.